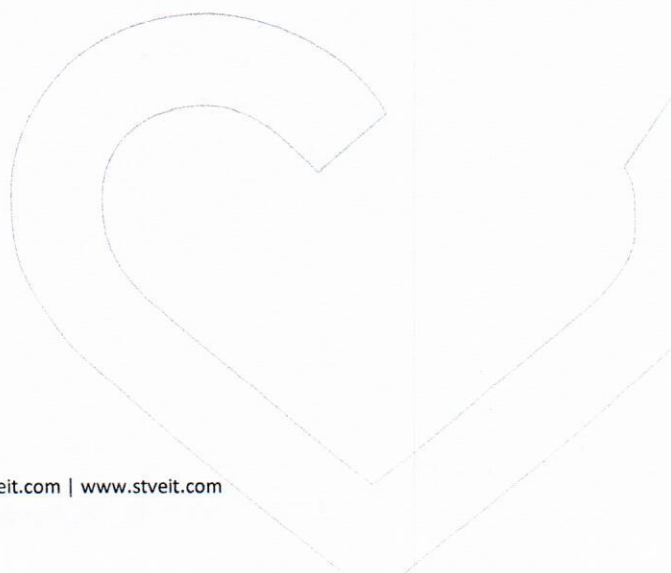


Wasserleitungsordnung

der

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2011



1.

Geltungsbereich

Das Wasserwerk der Stadt St. Veit/Glan als Wasserversorgungsunternehmen liefert im Rahmen der nachstehenden Wasserleitungsordnung, Trinkwasser sowie Nutz- und Löschwasser aus ihrem Versorgungsnetz zu den jeweils gültigen Gebühren und Tarifen.

Das Versorgungsgebiet umfasst:

(a) Grundstücke, die der Gemeinderat gemäß § 2 Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG, LGBl. 107/1997, idgF, durch Verordnung festlegt. Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht gemäß § 6, K-GWVG; von der Anschlusspflicht ausgenommen sind Grundstücke und Bauwerke, für die § 8 K-GWVG zutrifft.

(b) Grundstücke für die ein privatrechtlicher Vertrag zur Wasserlieferung besteht.

Diese Wasserleitungsordnung wird in Ergänzung zum Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG idgF, erlassen, dessen Bestimmungen neben dieser Wasserleitungsordnung vollinhaltlich anzuwenden sind.

Soweit in dieser Wasserleitungsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, wie z.B. Wasserabnehmer, Konsumenten, etc., umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

2.

Feststellung des Belieferungsanspruches (Pflichten des Wasserwerkes)

(1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Aktuelle Trinkwassergutachten und Informationen sind auf der Homepage der Stadtgemeinde St. Veit abrufbar.

(2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserwerk liefert Wasser mit jenem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

Sollte das Wasserwerk durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung

von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

Das Wasserwerk hat beabsichtigte Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Wasserabnehmer anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung an Wasserabnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist.

In solchen Fällen, insbesondere bei absehbarem Wassermangel, kann über Verordnung des Bürgermeisters zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für private, gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Kühlzwecke, Autowaschen, Reinigung von Verkehrsflächen und dgl. einschränkt oder versagt werden.

Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(3) Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (wie z. B. auftretende Druckschwankungen) oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das Wasserwerk nicht, ausgenommen es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Wasserwerkes vor.

3.

Wasserabnehmer

Wasserabnehmer im Sinne der gegenständlichen Bedingungen ist jeder, der Wasser aus dem Versorgungssystem des Wasserwerkes der Stadt St. Veit an der Glan entnimmt, wie insbesondere

- (a) der Grundstückseigentümer für die über den Wasserzähler für seine Verbrauchsanlage bezogene Wassermenge;
- (b) der vom Grundeigentümer verschiedene Eigentümer einer baulichen Anlage (z.B. Superädifikat);
- (c) der Betriebsinhaber;
- (d) der sonstige Wasserverbraucher.

4.

Wasserbezug

Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag beim Wasserwerk. Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen anzuschließen:

- (a) Name und Anschrift des Bestellers, des Wasserabnehmers und des Grundstückseigentümers;
- (b) Ort des Wasserleitungsanschlusses mit Lageplan und Bauplan;
- (c) Angabe über den Zweck des Anschlusses, Beschreibung der Verbrauchsanlage und Angabe über den Wasserbedarf;

(d) Ist der Besteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum bezugnehmenden Verpflichtungen dieser Wasserleitungsordnung anerkennt.

Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften oder im Ausland lebender Eigentümer haben bei der Anmeldung einen in Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben.

Wasser darf nur für eigene Zwecke des Wasserabnehmers im Umfang seiner Bezugsanmeldung verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Ein Inverkehr bringen des vom Wasserwerk gelieferten Trinkwassers als abgefülltes oder verpacktes Trink- oder Tafelwasser bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Wasserwerkes.

Für zeitlich befristeten Wasserbezug aus Hydranten ist ein gesonderter Liefervertrag abzuschließen.

5.

Anschlussleitungen

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der

Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler, welches gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Wasserabnehmer ist.

(2) Die Dimension der Anschlussleitung wird vom Wasserwerk festgelegt.

(3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag des Wasserabnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom Wasserwerk genehmigt werden.

(4) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch das Wasserwerk auf Kosten des Wasserabnehmers. Das Wasserwerk kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Das Wasserwerk kann Erdarbeiten für die Verlegung,

Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung dem Grundeigentümer übertragen, welcher dabei auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haftet und insbesondere auch für die Einhaltung der einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften zu sorgen hat. Durch die dem Grundstückseigentümer übertragenen Erdarbeiten dürfen die Arbeiten des Wasserwerkes weder behindert noch verzögert werden; für dadurch entstehende Mehrkosten haftet der Abnehmer.

(5) Die Anschlussleitung erhält an der Anschlussstelle eine Absperrvorrichtung. Das Wasserwerk bestimmt den Ort des Anschlusses, die Leitungstrasse, die Mauerdurchführung, das zu verwendende Material, die Verlegetiefe, die Kennzeichnung der Leitungstrasse und die Art der Abdeckung, ev. Reparatur und Isolierung.

(6) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(7) Die Aufstellung von grundstückseigenen Hydranten erfordert eine gesonderte Vereinbarung mit dem Wasserwerk.

(8) Die Absperrvorrichtung an der Anschlussleitung vor dem Wasserzähler darf nur von Mitarbeitern des Wasserwerkes oder dessen Beauftragten bedient werden.

(9) Die Instandhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitung (Undichtigkeiten, Rohrbruch) erfolgt durch das Wasserwerk, welches auch die Kosten dafür zu tragen hat.

(10) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das Wasserwerk nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (z. B. Rohrbruch) und bei Gefahr in Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung.

(11) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das Wasserwerk auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.

(12) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Wasserabnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet:

(a) die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost bzw. Erwärmung, zu schützen;

(b) die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten;

(c) keinerlei schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen;

(d) jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem Wasserwerk zu melden. Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, der dem Wasserwerk aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.

(13) Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtung befestigter Flächen (z. B. Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1 m beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wasserwerkes. Sämtliche Aufwendungen, die dem Wasserwerk in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen.

Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, haftet das Wasserwerk weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. Etwaiger Mehraufwand, der auf die vorgenannten nicht genehmigten Änderungen zurückzuführen ist, ist vom Wasserabnehmer zu tragen.

(14) Wenn die auf Grundstücken des Wasserabnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserabnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann das Wasserwerk auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

(15) Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Anschlussleitung darf nur nach Zustimmung des Wasserwerks erfolgen.

6.

Grundinanspruchnahme

(1) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann das Wasserwerk verlangen, dass der Wasserabnehmer eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer in Form eines grundbuchsfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten des Wasserwerkes oder eines von diesem beauftragten Dritten beibringt, in der sich diese mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt) der Anlage einverstanden erklären und diese Wasserleitungsordnung anerkennen.

(2) Der Wasserabnehmer gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen (z. B. Versorgungs-, Anschluss-, Übertragungsleitungen udgl.) und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Wasser über bzw. auf den durch die Wasserversorgung betroffenen Grundstücken. Der Wasserabnehmer räumt in begründeten Fällen dem Wasserwerk oder einem von diesem beauftragten Dritten unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten

ein.

(3) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, dem Wasserwerk oder einem von diesem beauftragten Dritten den Zutritt oder die Zufahrt zu seinen Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist das Wasserwerk von seiner Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

(4) Das Wasserwerk unterrichtet den Wasserabnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten und so rasch als möglich zu erfolgen. Dabei sind berechnigte Interessen des Wasserabnehmers zu berücksichtigen. Der Wasserabnehmer verständigt das Wasserwerk von Maßnahmen auf seinem Grundstück, welche die Anlagen des Wasserwerkes gefährden könnten.

(5) Der Grundstückseigentümer kann – ausgenommen bei Bestehen einer Dienstbarkeit – die nachträgliche Verlegung der Leitung verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt. Das Wasserwerk trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Anlagen dienen vorwiegend der Versorgung des Grundstückes.

(6) Nach Auflösung des Anschlussvertrages ist das Wasserwerk berechtigt, die Anschlussleitung jederzeit von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Wenn der

Grundstückseigentümer es verlangt, ist das Wasserwerk dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit. Das Wasserwerk oder ein von diesem beauftragter Dritter ist berechtigt, die Benutzung der Grundstücke noch über eine angemessene Zeit nach der Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung weiterer Wasserabnehmeranlagen notwendig ist.

7.

Wasserzählung

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Das Wasserwerk stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird vom Wasserwerk beigestellt und eingebaut. Sie bleibt im Eigentum des Wasserwerkes. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Wasserabnehmer. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserwerk lt. Anschlussantrag bemessen.

(3) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit dem Wasserwerk einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet ist z. B. Öllageraum, Traforaum, Wohnraum), ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben des Wasserwerk herzustellen.

Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Erwärmung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Wasserabnehmer zu vertreten hat, nicht möglich (z. B. fehlende oder mangelhafte Einstiegshilfen, Verbauungen, etc.), kann das Wasserwerk einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Wasserabnehmer annehmen. Vom Wasserabnehmer zu vertretende Umstände, welche die Ablesung und/oder den Tausch des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Wasserabnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserwerk vom Wasserabnehmer einfordern. Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der

Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserabnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Wasserabnehmer über Aufforderung des Wasserwerk dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(5) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch das Wasserwerk oder einem von diesem beauftragten Dritten oder über Aufforderung durch das Wasserwerk durch den Wasserabnehmer selbst. Bei keiner Ermittlung des Zählerstandes durch den Abnehmer ist eine Einschätzung nur zweimal gestattet. In der Folge ist eine kostenpflichtige Ablesung durch Beauftragte des Wasserwerkes erforderlich.

(6) Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserabnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Wasserwerkes.

(7) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das Wasserwerk berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit der höchsten Gebühr abzurechnen. Das Wasserwerk behält sich in solchen Fällen die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

(8) Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Wasserabnehmer.

(9) Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage, Stillstand des Zählers oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserwerk.

(11) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserwerks vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserabnehmers der ursprüngliche Zustand durch das Wasserwerk wieder herzustellen.

(12) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (zufolge Undichtheiten, Rohrgebrechen, offene Entnahmestellen etc.) bezogen wurde und wird im gemessenen Umfang zur Verrechnung gebracht.

8.

Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers

(1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.

Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems des Wasserwerkes, der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers oder anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann.

Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, zur Vermeidung eventueller Schäden aus geodätisch bedingtem Überdruck, Druckschwankungen udgl. auf seine Kosten eine für Trinkwasser geeignete Armatur nach der Übergabestelle, vorzusehen.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Wasserabnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu

beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung des Standes der Technik hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden. Das vom Installateur auszufertigende Übergabeprotokoll über die durchgeführten Arbeiten ist vom Wasserabnehmer über Aufforderung dem Wasserwerk vorzulegen.

(3) Für die Herstellung eines neuen Wasseranschlusses hat der Wasserabnehmer zugleich mit dem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz eine technische Beschreibung der geplanten Verbrauchsanlage in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Beschreibung muss von einem befugten Planer oder Installateur erstellt werden.

(4) Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung („Lebensmittelechtheit“) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z. B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z. B. ÖVGW - Qualitätsmarke) nachgewiesen.

(5) Das Wasserwerk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.

(6) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten dem Wasserwerk die Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.

(7) Das Wasserwerk übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage keine Haftung für die Mängelfreiheit der Verbrauchsanlage.

(8) Anlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert werden kann und die an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden, sind unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen dem Wasserwerk schriftlich anzuzeigen.

(9) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Wasserwerkes an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.

(10) Der Wasserabnehmer hat jederzeit die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch das Wasserwerk zuzulassen. Dabei festgestellte Mängel sind vom Wasserabnehmer innerhalb einer vom Wasserwerk festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Wasserabnehmer zu tragen.

(11) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, oder liegt eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vor, so ist das Wasserwerk verpflichtet, den Anschluss still zu legen bzw. die Versorgung einzustellen.

(12) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig.

(13) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers. Er haftet für den Schaden, der ihm selbst, dem Wasserwerk oder Dritten entsteht, nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen.

(14) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Wasserwerks einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein damit verbundener Wasserbezug ganz untersagt werden.

(15) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme - sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperreinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Die Eignung vom verwendeten Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventil sind durch Qualitätsmarken (z. B. ÖVGW) nachzuweisen.

9.

Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen

(1) Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z. B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

10.

Hydranten und Feuerlöschrichtungen

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

(2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird vom Wasserwerk einvernehmlich mit der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. dem Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

(3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserwerkes zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

(4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das Wasserwerk.

b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom Wasserwerk gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.

c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des Wasserwerkes. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst, betätigen.

d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen.

e) Für alle durch die Benützung verursachten Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten oder an Dritten haftet der Wasserabnehmer nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen. Schäden sind sofort dem Wasserwerk zu melden.

f) Das Wasserwerk ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.

g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist bei der Entnahmestelle bereit zu halten.

(5) Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind mit Plomben zu versehen und dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

(6) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Wasserwerk und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

11.

Beendigung der Wasserlieferung

Das Wasserbezugsrecht besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung durch das Wasserwerk. Nach Beendigung des Wasserbezuges ist die Anschlussleitung an der Versorgungsleitung des Wasserwerks, durch die Mitarbeiter des Wasserwerks, zu Lasten des Abnehmers, stillzulegen.

Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Wasserwerk binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung fristgerechter Mitteilung bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber dem Wasserwerk verpflichtet.

12.

Rechte des Wasserwerkes

Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung der Wasserabnehmer auch einschränken oder unterbrechen, wenn:

- (a) trotz vorheriger Ankündigung der Zutritt zur Kundenanlage verweigert wird oder wenn bei Vorliegen eines der gegenständlichen Ordnung widersprechenden Umstandes trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges innerhalb einer 14 tägigen Frist dieser Mangel nicht behoben wird;
- (b) an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen;
- (c) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- (d) der Wasserabnehmer den Zahlungsverpflichtungen aus dem Titel des Wasseranschlusses und/oder Wasserbezuges trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. In diesem Fall wird die Belieferung auf eine lebensnotwendige Versorgung mit Trinkwasser reduziert.

Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

13.**Gebühren und Tarife**

Die vom Gemeinderat der Stadt St. Veit/Glan beschlossenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Vorschreibung von Wasseranschlussbeiträgen und Wasserbezugsgebühren und sonstigen Gebühren stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Wasserleitungsordnung dar.

14.**Sonstige Bestimmungen**

(1) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Wasserleitungsordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(2) Der Wasserabnehmer hat Änderungen seiner Anschrift dem Wasserwerk bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Wasserabnehmer zugegangen, wenn sie an seine letzte bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

(3) Das Wasserwerk ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt, dass das Wasserwerk auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

(4) Der Wasserbezieher ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Wasserwerk aufzurechnen, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen des Wasserwerkes gegenüber dem Wasserabnehmer stehen.

(5) Bei Vertragsverletzung wird der für das Wasserwerk sachlich zuständige Gerichtsstand vereinbart. Davon ausgenommen sind nicht gewerbliche Wasserabnehmer. Es gilt ausschließlich materielles Österreichisches Recht.

15.

Besondere Bestimmungen des Wasserwerkes St. Veit/Glan

Objektbezogene Feuerlösch-Ersthilfe:

Bei entsprechender Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes ist eine objektbezogene Feuerlösch- Ersthilfe möglich. Einen diesbezüglichen Antrag kann der Abnehmer, analog Punkt 4 dieser Wasserleitungsordnung, unter Angabe seines Bedarfes stellen.

Das Wasserwerk prüft, ob diese beantragte Leistungsvorhaltung an einem bestimmten Punkt im Versorgungsnetz möglich ist.

Kann das Wasserwerk dem Antrag zur objektbezogenen Feuerlösch-Ersthilfe zustimmen, so ist darüber eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Ein Rechtsanspruch auf eine objektbezogenen Feuerlösch-Ersthilfe besteht nicht.

16.

Erreichbarkeit

Wir sind für Auskünfte und Terminvereinbarungen während der Amtszeiten, Telefon Nummer 04212/5555-45 und bei Störungen unter der Telefonnummer 04212/5555/233 erreichbar.

17.

Beschlussfassung

Die vorliegende Wasserleitungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2011 beschlossen.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)